

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 89**

### **Zur Tagesordnung**

Auf Nachfrage des Gemeinschaftsvorsitzenden wird festgestellt, dass Einwände gegen die Tagesordnung nicht vorliegen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende führt weiter aus, dass das Protokoll der letzten Sitzung zur Einsicht aufliegt und es für den öffentlichen als auch nichtöffentlichen Teil als genehmigt gilt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 10**

**Nr. 90**

### **Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017;**

#### **hier: Behandlung der festgestellten Prüfungsbemerkungen**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat am 22.08.2018 die Jahresrechnung 2017 geprüft.

Die Rechnungsprüfung ergab bei den folgend genannten Prüfpunkten Anlass zu Bemerkungen:

1. Prüfung, ob Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung, vor allem solche mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt, richtig ausgeführt wurden (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 106 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 36 Abs. 3 KommZG, Art. 37 Abs. 1 GO):

- **AONr.: 4806/2017:**

Für den Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau wurde zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Tablett (Model: STYLISTIC R727) zum Preis von 1.948,03 € inkl. MwSt. erworben. Mit Beschluss Nr. 56 der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung vom 23.03.2017 wurde der VG-Vorsitzende, sofern nicht bereits durch die Geschäftsordnung dazu befugt, ermächtigt, die nach dem Haushaltsplan vorgesehenen Beschaffungsmaßnahmen zu tätigen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. d GeschO ist der VG-Vorsitzende lediglich befugt Beschaffungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Der Haushaltsplan 2017 sah für die Beschaffung eines Geschäftsleiter-Tablets einen Betrag von 1.300 € inkl. MwSt. vor. Eine Befugnis die von der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung vorgegebenen Wertgrenzen eigenständig bis zu einem gewissen Grad zu überschreiten sieht die GeschO nicht vor. Die Beschaffung des Tablets zum Preis von annähernd 2.000 € hätte somit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung bedurft (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 34 Abs. 1 KommZG).

**Es wurde daher vom Rechnungsprüfungsausschuss eine Prüfungsbemerkung festgestellt einen Beschluss der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung zu fassen um die Tablet-Beschaffung nachträglich kommunalrechtlich zu mandatieren.**

2. Überprüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsführung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GO):

- **AONr.: 4806/2017:**

Für den Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau wurde zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Tablet (Model: STYLISTIC R727) zum Preis von 1.948,03 € inkl. MwSt. erworben. Eine Internetrecherche des Rechnungsprü-

fungsausschusses ergab, dass das Gerät in der Grundversion für ca. 1.000 € inkl. MwSt. erworben werden kann. Im konkreten Fall wurde die Kostenmehrung vor allem durch zusätzliches Zubehör verursacht (vgl. Seite 3 des Belegs). Diese sind unter anderem:

- LTE Sierra Wireless EM7305, w/GPS
- Magnetic Keyboard
- LAN Conversion cable (USB zu LAN)
- Active Pen (inkl. Batterie)

Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte eine Zweckmäßigkeit dieser Anschaffung nicht feststellen.

- Warum konnte kein Gerät (in der Grundausstattung) im Wert von unter 1.000 € beschafft werden? Es gebe Tablets für einige 100 €.
- Warum wird ein eigener LTE-Zugang des Tablets benötigt? Selbst an Orten, an denen kein W-LAN verfügbar ist, ist es dem Geschäftsleiter zuzumuten sein Diensthandy als mobilen Hot-Spot zu nutzen.
- Warum wird eine magnetische Tastatur benötigt? Ist eine am Bildschirm mittels Touch-Screen nutzbare Tastatur nicht ausreichend?
- Warum wird ein LAN Conversion cable benötigt? Ein LAN-Zugang soll möglichst über W-LAN realisiert werden, da hier ein Kabelwechsel entfällt (ggf. auch hier mobiler Hot-Spot über das Diensthandy).
- Warum wird ein Active Pen inkl. Batterie benötigt?

Rechtfertigungsversuche des verwaltungsseitig anwesenden Kämmerers haben nicht überzeugt.

**Es wurde daher vom Rechnungsprüfungsausschuss eine Prüfungsbemerkung festgestellt, welche den Geschäftsleiter auffordert die Wirtschaftlichkeit der Tablet-Beschaffung zu rechtfertigen und zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.**

Die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung des o.g. Tablets wird vom Geschäftsleiter wie folgt begründet:

*Grundanforderung war ein Tablet für den Geschäftsleiter zum mobilen Arbeiten bei Sitzungen, zuhause und unterwegs. Nötig war daher ein Gerät, welches alle hierzu nötigen Funktionen eines vollwertigen Notebooks bzw. PCs zu erbringen in der Lage ist und somit ein entsprechendes mobiles Arbeiten - als säße man vorm eigenen Dienst-PC im Rathaus - erst ermöglicht. Hierzu ist u.A. auch eine zusätzliche externe Tastatur für das Tablet erforderlich. Es wurde daher - um eine voll Kompatibilität des Gerätes zur vorhandenen Server-Client-Umgebung zu gewährleisten - auf Anraten und Vorschlag des Systembetreuers der LivingData sich für dieses Gerät entschieden. Im Preis enthalten sind zudem eine Office Business 2016 Lizenz, welche alleine schon mit 360 € zzgl. MwSt. zu Buche schlägt, sowie eine dreijährige Erweiterung der Vor-Ort-Gewährleistung. Durch die Art und Weise des geplanten Einsatzes und der hierbei erforderlichen qualitativen Anforderungen an das Gerät wurde dieses Modell ausgewählt.*

Die Verwaltungsgemeinschaftssitzung hat vor Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2017 und deren endgültiger Anerkennung mit entsprechender Entlastung für die Verwaltung die festgestellten Prüfungsbemerkungen zu erledigen (sog. Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten i.S.d. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

#### Diskussion:

- Als anwesender Senioritätsvorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses erklärt GVM Puntus, dass aus seiner Sicht – nach der Stellungnahme des Geschäftsleiters – alle Unklarheiten beseitigt sind und daher eine Entlastung hinsichtlich der Prüfungserinnerungen beschlossen werden könnte.

**Beschluss:**

1. Der Beschaffung eines Tablet (Model: STYLISTIC R727) mit Zubehör gemäß Beleg zu AONr. 4806/2017 für die Geschäftsleitung zum Preis von 1.948,03 € wird hiermit nachträglich zugestimmt.
2. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungsführung bei der Beschaffung eines Tablets für die Geschäftsführung (AONr. 4806/2017) wird aufgrund der vorstehend vorgetragenen Begründung des Geschäftsleiters anerkannt.
3. Aufgrund der Entscheidungen der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung gemäß Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses werden die Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2017 für erledigt betrachtet.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 91**

**Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017:**  
**hier: Feststellung des Rechnungsergebnisses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat am 22.08.2018 die Jahresrechnung 2017 geprüft.

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellten Prüfungsbemerkungen sind gemäß Ziff. 3 des Beschlusses Nr. 90 der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung vom 23.10.2018 als erledigt zu betrachten.

**Beschluss:**

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<b><u>Haushaltsjahr 2017</u></b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b><u>1. Verwaltungshaushalt</u></b>		
Haushaltsplansoll	1.228.612,00	1.228.612,00
Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr)	1.236.356,06	1.236.356,06
Ist (Zahlungen)	1.236.356,06	1.236.356,06
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--
<b><u>2. Vermögenshaushalt</u></b>		
Haushaltsplansoll	50.000,00	50.000,00
Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr)	87.192,26	87.192,26
Ist (Zahlungen)	87.192,26	87.192,26
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	87.192,26 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	43.982,62 €
Im Haushaltsplan war eine <u>Entnahme</u> von	49.448,00 € vorgesehen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 92**

**Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2017**

Die Gemeinschaftsversammlung hat am 23.10.2018 die Jahresrechnung 2017 festgestellt.

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellten Prüfungsbemerkungen sind gemäß Ziff. 3 des Beschlusses Nr. 90 der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung vom 23.10.2018 als erledigt zu betrachten.

**Beschluss:**

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2017 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 93**

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 1 - Örtliche Kassenprüfungen wurden nicht oder nicht ausreichend durchgeführt**

**Feststellung des BKPV:**

Nach § 3 Abs. 1 KommPrV ist in jedem Jahr bei einer Kasse und ihren Zahlstellen mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. Nach den erhaltenen Auskünften unterblieb in den Jahren 2012 und 2014 eine solche Prüfung. Es wird auf die Bedeutung solcher Kassenprüfungen vom Standpunkt der Kassensicherheit aus hingewiesen. Der gesetzlich vorgeschriebene Umfang wäre künftig einzuhalten.

**Bemerkung der Verwaltung:**

Durch allgemein steigenden bürokratischen Aufwand bei unveränderter Personaldecke kam es mit einer damit verbundenen teilweisen Arbeitsüberlastung der Verwaltung dazu, dass die Durchführung der unvermuteten örtlichen Kassenprüfung in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 vergessen wurde. Hierauf hat die Verwaltungsgemeinschaft aber schon mit den seit 2014 stattfindenden Neueinstellungen zusätzlicher Mitarbeiter reagiert. Seit 2015 haben dementsprechend auch wieder unvermutete örtliche Kassenprüfungen stattgefunden.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann, wenn und soweit in der Zukunft die unvermuteten örtlichen Kassenprüfungen wie vorgeschrieben jährlich stattfinden.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

**Beschluss:**

1. Die Einzelfeststellung TZ 1 der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.
2. Künftig soll auf die regelmäßige Durchführung unvermuteter örtlicher Kassenprüfungen noch genauer geachtet werden.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 94**

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 2 - Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist überarbeitungsbedürftig**

**Feststellung des BKPV:**

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde trat zum 01.12.2013 in Kraft. Sie entspricht teilweise nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Zum Beispiel

stimmt der Kreis der Unterschriftsberechtigten (§ 7 der Dienstanweisung) nicht mehr mit dem aktuell in der Kasse beschäftigten Mitarbeitern überein und es wurden keine Regelungen zur Benutzung von EC- oder Kreditkarten getroffen. Die KommHV-Kameralistik enthält nur Rahmen- und Mindestvorschriften, die den örtlichen Bedürfnissen entsprechend durch schriftliche (§ 86 KommHV-Kameralistik) Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen zu ergänzen sind.

#### Bemerkung der Verwaltung:

Die Verwaltung erarbeitete noch während der Prüfung durch den BKPV einen Entwurf für eine neue Dienstanweisung, welche zum 01.01.2017 in Kraft trat. Sowohl BKPV als auch die Rechtsaufsicht sind mit der neuen Dienstanweisung einverstanden.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### Beschluss:

Die Einzelfeststellung TZ 2 der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 95**

#### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 3a – Kassensicherheit: Restriktive Rechtevergabe bei finanzwirksamen Verfahren**

#### Feststellung des BKPV:

- Der IT-Verantwortliche und seine Stellvertreterin waren auch als Kassenbedienstete bei der Verwaltungsgemeinschaft tätig. Beide waren für die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer, sowie für die Verbrauchsgebührenabrechnung zuständig, in gegenseitiger Vertretung für die verschiedenen Aufgabenbereiche.
- Alle vier Kassenbediensteten verfügten über administrative Rechte im OnlineBanking-Verfahren „SFirm“.
- Die Rechtekonfiguration im HKR-Verfahren „OK.FIS“ ermöglichte es dem Kämmerer Ist-Buchungen durchzuführen, durch die Zuordnung des Benutzerkontos zur Dienststelle „Kasse“.

Hierzu wird Nachfolgendes angemerkt:

Die Vergabe von administrativen Berechtigungen an Mitarbeiter mit Kassenaufgaben verstößt gegen den Grundsatz der Funktionstrennung (§ 37 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Kameralistik). Mit der Funktionstrennung wird sowohl eine Trennung zwischen IT-Administration einerseits und der Sachbearbeitung bzw. den Kassenaufgaben andererseits als auch eine Trennung zwischen Sachbearbeitung und Kassenaufgaben gefordert (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 2 zu § 37 KommHV-Kameralistik i.V. mit Erl. 14 zu § 37 KommHV-Kameralistik).

Wir weisen darauf hin, dass die Zugriffsrechte (z.B. Buchungen, Freigabe von Anordnungen, Eröffnung oder Ansatzänderung bei Haushaltsstellen, Anlegen und Verwalten von Benutzern) grundsätzlich von den Aufgaben abhängig sind, die dem Mitarbeiter zugewiesen wurden. Dabei sollten immer nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie sie für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendig sind (restriktive Rechtevergabe nach dem Minimalprinzip; vgl. auch BKPVMitteilung 4/1998, RdNr. 30, S. 17f und BKPV-Mitteilung 2/2002, RdNr. 15, S. 29).

Können bei finanzwirksamen Verfahren die Aufgabenbereiche „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ und die Fach- und Kassenaufgaben nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand getrennt werden, so sind aller-

dings zusätzliche Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen notwendig (vgl. Nr. 2.2 in den BKPV-Mitteilungen 4/1998, RdNr. 30).

#### Bemerkung der Verwaltung:

Diese Konstellationen haben sich aufgrund der kleinen Verwaltung der VG ergeben. Im Rahmen der Umstrukturierung und Neuorganisation der Aufgaben soll dies geändert werden. Die administrativen Rechte im Online-Banking-Verfahren wurde auf die im IT-Bereich tätigen Mitarbeiter beschränkt. Die Berechtigung ermöglichte es dem Kämmerer Ist-Buchungen durchzuführen. Die Rechte waren im Rahmen der Umstellung auf OK.FIS von der AKDB eingerichtet worden. Dies wurde inzwischen geprüft und entsprechend angepasst. Eine Einschränkung von Benutzerrechten mit nur zwei Mitarbeitern führt ziemlich schnell dazu, dass die Kasse nicht mehr handlungsfähig ist. Eine Trennung von der Veranlagung und der Kassenaufgaben ist kaum möglich.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### Diskussion:

- GVM Rieger erkundigt sich, wer die EDV-Sachbearbeitung übernehme, wenn der aktuelle Mitarbeiter - Herr Kandler - in Rente geht und der neueingestellte zukünftige EDV-Sachbearbeiter Herr Hammer sich im Urlaub befindet oder arbeitsunfähig ist. Der Kämmerer verweist diesbzgl. auf die Fernwartung durch die AKDB. Für den Fall das Hardwareprobleme auftreten gelte ein „IT-Notfallkonzept“. Dieses werde noch später in der heutigen Sitzung unter Beschluss Nr. 108 erörtert.

#### Beschluss:

Die Einzelfeststellung TZ 3a der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 96**

#### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 3b – Kassensichert: Nutzung des Verfahrens „SFirm“ für den unbaren Zahlungsverkehr**

#### Feststellung des BKPV:

Die Verwaltungsgemeinschaft wickelte den elektronischen Zahlungsverkehr mit dem Online-Banking-Verfahren „SFirm“ ab. Als Sicherungsverfahren wurde „EBICS“ verwendet. Die hierfür genutzten Kryptodaten der Zeichnungsberechtigten waren auf jeweils einem USB-Stick abgelegt.

Aus Gründen der Kassensicherheit wird empfohlen, für die Erzeugung der elektronischen Signaturen nur sichere Signaturerstellungseinheiten (z.B. vom ZKA zugelassene Banken-Signaturkarten in Verbindung mit Lesegeräten der Sicherheitsklasse 3 bzw. sog. Bank-Secoder) zu verwenden. Auf den Smartcards lassen sich die Zertifikate und die Signaturschlüssel so speichern, dass diese von Unbefugten weder gelesen, noch kopiert oder anstelle des Signaturschlüsselinhabers verwendet werden können (vgl. Zwei-Faktor-Authentifizierung „Besitz und Wissen“). Diese Schutzmaßnahme greift aber nur dann, wenn die persönlichen Signaturerstellungseinheiten auch von jedem Zeichnungsberechtigten sicher in eigenen Behältnissen aufbewahrt werden.

Mit Einsatz entsprechend sicherer Signaturerstellungseinheiten entfielen auch die ansonsten notwendigen Unterschriften der am Übertragungsvorgang beteiligten Mitarbeiter auf den Übertragungsprotokollen (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 87 Nr. 12 KommHV-Kameralistik).

#### Bemerkung der Verwaltung:

Geplant war, für die Erzeugung der Signatur künftig statt USB-Sticks sicherere Signaturerstellungseinheiten wie Banken-Signaturkarten mit Lesegeräten zu verwenden. Laut Kreissparkasse Kelheim führt die Verwendung von Signaturkarten zu enormen Einschränkungen hinsichtlich des Zahlungsverkehr. **Keine Kommune im Bereich der Kreissparkasse Kelheim nutzt Signaturkarten.** Alle haben in den letzten Jahren auf das Online-Bezahlverfahren „EBICS“ mit USB-Sticks umgestellt. Auch bei diesem Verfahren findet die Zwei-Faktor-Authentifizierung „Besitz und Wissen“ Anwendung.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### Beschluss:

Die Einzelfeststellung TZ 3b der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 10**

#### **Nr. 97**

#### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 3c – Kassensicherheit: Unzureichende Absicherung von privilegierten Standard-Benutzerkonten mit Standardkennwörter**

#### Feststellung des BKPV:

- Die Domänen-Benutzerkonten „ewojobmaster“ und „sys-sichern“, welche beide mit administrativen Rechten versehen waren (Zuordnung zur Domänen-Benutzergruppe „Domänen-Admins“), waren nur mit einem sehr leicht zu erratenden Passwort abgesichert. Auf diesem Wege wäre es sehr einfach möglich, im Netzwerk, auf en eingesetzten IT-Systemen als auch auf allen Arbeitsplatzrechnern umfangreiche administrative Rechte zu erlangen.
- Der Zugriff auf die zentrale Datenbankinstanz des Datenbankmanagementsystems (DBMS) Microsoft SQL Server im Verwaltungsgebäude (virtuelles Serversystem „SV-DB“) war mit dem privilegierten Benutzerkonto „sa“ und einem sog. Initialkennwort möglich.
- Die privilegierten Benutzerkennungen „okfadmin“ in „OK.FIS“ und „skm“ des abgelösten und nur noch zu Auskunftszwecken verwendeten teildezentralen Verfahren „TDV HKR“, Programmteil „Sachko“, waren nur mit einem Trivialkennwort (Initialkennwort) geschützt, das einem größeren Personenkreis bekannt ist.
- Ein direkter Zugang zur Datenbank des nur noch zu Auskunftszwecken genutzten teildezentralen Verfahrens „TDV HKR“, Programmteil „Sachko“, war mit dem privilegierten Benutzerkonto „hkrsys“ möglich.
- Die Anmeldung am Verfahren für das Einwohnermeldewesen „OK.EWO“ war mit administrativen Rechten mit dem Benutzerkonto „e01admin“ und zugehörigem, überört-

lich bekanntem Standardpasswort möglich, da das übliche Initialpasswort nach der Erstinstallation nicht geändert wurde.

Hierzu wird Nachfolgendes angemerkt:

Die ungeeignet abgesicherten Datenbankzugänge würden dem jeweiligen Domänen-Benutzer zum Teil einen umfassenden und direkten Zugriff (Lesen, Schreiben, Löschen) auf die gespeicherten Daten außerhalb der im Verfahren hinterlegten Zugriffs-, Integritäts- sowie Plausibilitätskontrollen ermöglichen.

Die dauerhafte Verwendung von Initial- oder Standardpasswörtern oder einem größeren Benutzerkreis bekannten Passwörtern stellt allgemein ein erhöhtes Risiko für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Verfahren und deren Daten dar. Die Benutzer- und Dienstkonten, die einen Zugang zu den Fachverfahren und den zugrundeliegenden Datenbankmanagementsystemen ermöglichen, wären insgesamt zu überprüfen und soweit notwendig, mit ausreichend sicheren und geheimen Passwörtern abzusichern, um die haushalts- und datenschutzrechtlichen Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten (vgl. insb. § 37 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 6 KommHV-Kameralistik, Art. 7 Abs. 2 BayDSG, § 30 AO). Ergänzend verweisen wir auf unsere BKPV-Mitteilungen 4/1998, RdNr. 30, S. 16 ff und 2/2002, RdNr. 15, Nr. 2, S. 29 f.

Der Verwaltungsgemeinschaft wird empfohlen, mit Unterstützung des jeweiligen Herstellers sämtliche Verfahren einer Prüfung zu unterziehen und Initial- bzw. Trivialkennwörter zu ändern. Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen der Verfahrenszugänge und der zugrundeliegenden Datenbanksysteme sollten zusätzlich proaktiv als administrative Aufgabe wahrgenommen werden (vgl. auch Maßnahmenempfehlung M 4.69 „Regelmäßiger Sicherheitscheck der Datenbank“ der BSI-Kataloge).

#### Bemerkung der Verwaltung:

Es wurden neue individuelle Kennwörter festgelegt. Dies kann evtl. zu erheblichen Schwierigkeiten führen, falls die EDV-Abteilung durch Urlaub oder Krankheit ausfällt (Fernwartung).

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### **Beschluss:**

Die Einzelfeststellung TZ 3c der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 98**

#### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV);**

#### **hier: TZ 3d – Kassensicherheit: Vermeiden von unzureichend abgesicherten Datenbanksystemen**

#### Feststellung des BKPV:

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen wurde bei der Verwaltungsgemeinschaft das Verfahren „adebiskITA“ eingesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenhaltung bei diesem Verfahren über eine Microsoft FoxPro-kompatible Datenbank realisiert ist. Bei diesem dateibasierten Datenbanksystem kann über den Windows Datei-Explorer auch auf die Programm- und Datenbankdateien des jeweiligen Verfahrens zugegriffen



werden, so dass ein geeigneter (gekapselter) Zugriffsschutz wie z.B. bei einem relationalen Datenbanksystem (Oracle RDBMS, Microsoft SQL Server) nicht besteht.

Der Einsatz von nicht ausreichend abgesicherten Datenbanksystemen stellt allgemein ein erhöhtes Risiko für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der einem Verfahren zugrundeliegenden Daten dar.

Die AKDB bietet das Verfahren „adebiskITA“ inzwischen auch mit einem relationalen Datenbankmanagementsystem (Microsoft SQL Server) an, das eine dateisystemunabhängige und damit wesentlich sichere (gekapselte) Datenspeicherung ermöglicht. Der Verwaltungsgemeinschaft wird empfohlen diese Umstiegsmöglichkeit wahrzunehmen, um die haushaltsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen (vgl. § 37 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 KommHV-Kameralistik, Art. 7 Abs. 2 BayDSG). Der Einsatz geeigneter Datenbanksysteme sollte künftig auch zum Teil der noch notwendigen Verfahrensfreigabe gemacht werden (vgl. TZ 6 Buchst. c)).

#### Bemerkung der Verwaltung:

Hier wurde insbesondere die Datenhaltung des Kindergartenverwaltungsprogramms als nicht sicher eingestuft. Im Rahmen der Servererneuerung im Juni 2018 wurde ein Terminalserver eingerichtet. Die Datenbank wurde in das bestehende SQL-Datenbanksystem auf dem „SAO-DB01“ migriert.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### Beschluss:

Die Einzelfeststellung TZ 3d der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 99**

#### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 4 – Fehlende Vollständigkeit der elektronischen Belegarchivierung**

##### Feststellung des BKPV:

Das elektronische Belegarchiv enthielt zum Prüfungszeitpunkt nicht zu allen Buchungen des HKR-Verfahrens „OK.FIS“ die notwendigen Belege (förmliche Kassenanordnung mit begründenden Unterlagen).

Künftig wäre durch noch festzulegende organisatorische Maßnahmen die Vollständigkeit der elektronischen Belegarchivierung sicherzustellen. Zudem wäre darauf zu achten, dass alle Buchungen einschließlich sog. Integrationsbuchungen aus Vorverfahren durch Kassenanordnungen, Auszahlungsnachweise und begründende Unterlagen im elektronischen Kassenarchiv belegt sind (vgl. in § 61, 71 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Außerdem darf die Kasse die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik genannten Kassengeschäfte nur auf schriftliche Anordnung des hierzu Befugten vornehmen (vgl. § 38 Abs. 2 i.V. mit § 49 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Es wäre daher darauf zu achten, dass Ein- oder Auszahlungen nur bei Vorliegen förmlicher Zahlungsanordnungen i.S. von § 39 KommHV-Kameralistik oder allgemeiner Zahlungsanordnungen i. S. von § 40 KommHV-Kameralistik erfolgen.

Das HKR-Verfahren „OK.FIS“ ermöglicht es zur jeweiligen Integration eine zusammengefasste Anordnung mit Barcode auszudrucken. Wir empfehlen diese Möglichkeit zu nutzen

und die erstellten Belege auch in das elektronische Belegarchiv zu übernehmen. Auch die Funktionalität in OK.FIS zur automatischen Verprobung der digitalisierten Kassenbelege empfehlen wir zu nutzen (vgl. Erfassungsmaske „Kassenanordnungen bearbeiten“) und die angezeigten Buchungen aufzuklären. Spätestens zur Rechnungslegung sollte das elektronische Kassenbelegarchiv vollständig sein. Ggf. sollte eine derartige Verprobung auch zum Gegenstand der örtlichen Rechnungsprüfung gemacht werden. Auf eine zeitnahe Digitalisierung wäre zu achten.

Nach Umsetzung vorgenannter Hinweise zu einem revisionssicheren elektronischen Belegarchiv, kann gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik nach Ablauf der mit dem örtlichen Prüfungsorgan festzulegenden Frist (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 KommHV-Kameralistik) auf die Aufbewahrung der papiergebundenen Belege verzichtet werden, soweit diese nicht aus anderen Gründen im Original benötigt werden (z.B. für Verwendungsnachweise, zur Beweisführung bei Rechtsstreitigkeiten oder aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen). Die in § 71 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik festgelegte Mindestdauer für die Aufbewahrung der Originale sollte allerdings nicht unterschritten werden.

Zur Handhabung von Belegen, die für Verwendungsnachweise benötigt werden, verweisen wir auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO) und auf den Beitrag in unserem BKPV-Geschäftsbericht 2011, „Elektronische Archivierung von Belegen in Kommunalkassen – Prüfungserfahrungen, Praxisfragen sowie weitere Hinweise“, Nr. 2.1.3, S. 57.

#### Bemerkung der Verwaltung:

Das Belegarchiv enthielt nicht zu allen Buchungen die notwendigen Belege.

Anordnungen, die aus der Personalverwaltung automatisch generiert werden, wurden nie ausgedruckt, unterschrieben oder archiviert. Dies erschien, im Hinblick auf den enormen Papierverbrauch und den Zeitaufwand nicht notwendig. Bei anderen Kommunen im Landkreis wird dies so gehandhabt. Alle Belege werden jetzt ausgedruckt, unterzeichnet und anschließend archiviert. Es wird zudem auf die elektronische Unterschrift und den digitalen Signaturworkflow in OK.FIS umgestellt.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### Diskussion:

- Im Gremium entsteht eine rege Diskussion darüber inwiefern die vom Prüfer aufgeführten Regelungen der KommHV-Kameralistik, welche die Verwaltungsgemeinschaft zu den vorgenannten Abläufen mit erheblichen Papiermeherverbrauch zwingen, eine Auswucherung des allseits immer mehr zunehmenden Bürokratismus' seien. Der Kämmerer weist drauf hin, dass die Vorschriften der KommHV vom Gesetzgeber so festgelegt wurden und diese nicht zur Disposition der Gemeinschaftsversammlung stünden.

#### Beschluss:

Die Einzelfeststellung TZ 4 der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

## **Nr. 100**

### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 5a – Betriebssicherheit: Externe Netzwerkzugriffe**

#### Feststellung des BKPV:

Mit der Software „TeamViewer“ wurde eine dauerhafte Fernwartungsmöglichkeit auf ein Notebook für Gremiensitzungen im Sitzungssaal bereitgestellt (vgl. Hostname „W7-NB01“).

Dauerhafte externe Zugriffe sollten grundsätzlich mit einem VPN realisiert werden. Fernwartungssoftware wie z.B. TeamViewer sollte nur bei Bedarf und zeitlich eingeschränkt genutzt werden. Eine Nutzung für dauerhafte externe Zugänge sollte aus Sicherheitsgründen unterbleiben.

Zum sicheren Umgang mit den (Fern-)Wartungsleistungen externer IT-Dienstleister, insbesondere mit dauerhaft eingerichteten Fernwartungszugängen, verweisen wir auf die Maßnahmenempfehlung 5.33 „Absicherung von Fernwartung“ der BSI-Kataloge und auf die Orientierungshilfe „Wartung, Fernwartung, Fernsteuerung“ von Rechnersystemen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de). Dort sind konkrete Vorgaben und Empfehlungen, insbesondere zu Initiierung des Verbindungsaufbaus, Dokumentation, Protokollierung, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (nach § 5 BDSG und nach dem Verpflichtungsgesetz) und die sichere Verwendung von Benutzerkonten enthalten.

Ein Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung findet sich auf den Internetseiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### Bemerkung der Verwaltung:

Die dauerhafte Fernwartungsmöglichkeit auf dem Notebook im Sitzungssaal war vermutlich nach einer Betreuung im Rahmen der Verwaltung der elektronischen Schließanlage für das gemeindliche Objekt „Lindenstr. 30“ nicht geschlossen worden. Die Verbindung wurde unverzüglich beendet. Da das Notebook nur gelegentlich im Rahmen der Sitzung genutzt wird und ansonsten ausgeschaltet ist, kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

Externe Netzwerkzugriffe werden überwiegend der AKDB bzw. LivingData über die angebotene Fernwartungssoftware gestattet. Alle Aktionen werden protokolliert. Gelegentlich schaltet sich die Kreissparkasse zur Konfiguration und Fehlerkorrektur in SFirm zu. Dies geschieht über die in SFirm integrierte Fernwartungsmöglichkeit. Alle Zugriffe finden unter Aufsicht statt.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### **Beschluss:**

Die Einzelfeststellung TZ 5a der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

## **Nr. 101**

### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 5b – Betriebssicherheit: Unzureichend abgesicherte Datenbank**

#### Feststellung des BKPV:

Über das Office-Produkt „Microsoft Excel“ oder frei verfügbare Datenbankzugriffsprogramme war der direkte Zugang zur Datenbank (Microsoft SQL Server) des Verfahrens „OK.WAHL“, zur sog. ODBC-Datenquelle „wahl“, möglich.

Ursächlich für den direkten Zugriff auf diese Datenbank ohne Angabe von Benutzer und Kennwort war die im MS SQL Server hinterlegte Authentifizierungsmethode „Windows-Authentifizierung“. Dieser Zugang würde dem jeweiligen Benutzer einen umfassenden, direkten Zugriff auf die gespeicherten Daten auch außerhalb einer Anmeldung am Verfahren ermöglichen.

Die ungeeignete Absicherung von Datenbanken stellt allgemein ein erhöhtes Risiko für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Verfahren oder deren zugrundeliegenden Daten dar. Der Zugang zu den eingesetzten Datenbanken wäre insgesamt zu überprüfen und, soweit notwendig, mit einer ausreichend sicheren Authentifizierungsmethode zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Sicherheitsanforderungen (Art. 7 Abs. 2 BayDSG) abzusichern.

#### Bemerkung der Verwaltung:

Die Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbanken werden mit dem Systembetreuer von LivingData in Absprache mit der Geschäftsleitung überarbeitet.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass die Überarbeitung der Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbanken mit dem Systembetreuer von Livingdata durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft durchzuführen ist. Die Überarbeitung ist zu dokumentieren und der Rechtsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

#### Beschluss:

1. Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau wird beauftragt in Absprache mit dem Systembetreuer von LivingData die Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbanken zu überarbeiten. Die Überarbeitung ist zu dokumentieren und der Rechtsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.
2. Vorbehaltlich der Genehmigung der Dokumentation nach Satz 2 der Ziff. 1 dieses Beschlusses ist TZ 5b der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV als erledigt zu betrachten.
3. Der Vollzug der Ziff. 1 dieses Beschlusses sowie der Erhalt der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Ziff. 2 dieses Beschlusses ist der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

## **Nr. 102**

### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 5c – Betriebssicherheit: Gruppenrichtlinien (Active Directory)**

#### Feststellung des BKPV:

- Die Verwaltungsgemeinschaft hatte für das Verwaltungsgebäude im Active Directory Kontorichtlinien für einen regelmäßigen Kennwortwechsel hinterlegt, die Kennwortkomplexität war aktiviert. Allerdings waren alle Domänen-Benutzerkonten abweichend zur hinterlegten Gruppenrichtlinie (vgl. „CP - Kennwortrichtlinien“) so konfiguriert, dass das Kennwort nicht abläuft.

- Über die Gruppenrichtlinie „UP - Proxyeinstellungen“ war die clientseitige Verwendung von „SSL 3.0“ in Verbindung mit dem Browser „Microsoft Internet Explorer“ aktiviert.

Hierzu wird Folgendes angemerkt:

- Die Kontorichtlinien sollten nach den Vorgaben des BSI konfiguriert und grundsätzlich bei allen Benutzerkonten angewandt werden (vgl. Maßnahmenempfehlungen M 2.11 „Regelung des Passwortgebrauchs“ und M 4.48 „Passwortschutz unter Windows-Systemen“ der BSI-Kataloge). Insbesondere sollten auch die Möglichkeiten zur Kontosperrung nach mehreren fehlerhaften Anmeldeversuchen genutzt werden, um die Domänen-Benutzerkonten gegen unbefugte Zugriffe zu sichern.
- Es wird empfohlen auf Grund von Sicherheitsbedenken die clientseitige Verwendung von „SSL 3.0“ in den bei der Verwaltung eingesetzten Internet Browsern zu deaktivieren (vgl. Maßnahmenempfehlung M 5.66 „Clientseitige Verwendung von SSL/TLS“ der BSI-Kataloge).

#### Bemerkung der Verwaltung:

Die Gruppenrichtlinien wurden hinsichtlich des regelmäßigen Kennwortwechsels und der Kennwortanforderungen angepasst.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### Beschluss:

Die Einzelfeststellung TZ 5c der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 103**

#### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 5d – Betriebssicherheit: Virenschutz**

#### Feststellung des BKPV:

Für die Client- und Serversysteme wurde bei der Verwaltungsgemeinschaft die Virenschutzlösung „Office Scan“ von Fa. Trend Micro eingesetzt.

Die beiden als Virtualisierungshost genutzten physikalischen Serversysteme „SVHYPERV1“ und „SV-HYPERV2“ (Microsoft Windows Server) verfügten über keinen Virenschutz. Bei zwei stichprobenartig geprüften Arbeitsplatzrechnern zeigte sich, dass nicht die aktuellste Produktversion von „Office Scan“ installiert war, beide waren nicht in der zentralen Virenschutzkonsole gelistet. Die Aktualität der Virensignaturen auf diesen beiden PCs konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht geklärt werden.

Das Kennwort für den Zugriff auf die Virenschutzkonsole wurde nur durch ein sog. Trivialkennwort (Defaultkennwort) geschützt, das einem größeren Personenkreis bekannt ist.

Die Virensignaturen für die Arbeitsplatzrechner wurden zum Prüfungszeitpunkt einmal täglich aktualisiert. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- Es wäre sicherzustellen, dass alle Server und Arbeitsplatzrechner über einen aktuellen Virenschutz verfügen (vgl. Baustein B 1.6 „Schutz vor Schadprogrammen“ und Maßnahmenempfehlung M 4.3 „Einsatz von Virenschutzprogrammen“ der BSI-Kataloge).

- Auf Grund des Trivialkennworts für den Zugriff auf die Managementkonsole besteht die Gefahr, dass u.a. Schadprogramme den Virenschutz beenden könnten. Das Kennwort sollte deshalb aus Sicherheitsgründen zeitnah geändert werden.
- Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir eine stündliche Aktualisierung der Virensignaturen auf allen Client- und Server-Systemen.

#### Bemerkung der Verwaltung:

Der Virenschutz wurde im Rahmen der Installation der neuen Serverumgebung komplett aktualisiert.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### **Beschluss:**

Die Einzelfeststellung TZ 5d der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 104**

#### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 5e – Betriebssicherheit: Patchmanagement**

##### Feststellung des BKPV:

Die Sicherheitsaktualisierungen für die Arbeitsplätze im Verwaltungsgebäude wurden bei der Verwaltungsgemeinschaft zentral durch die sog. Windows Server Update Services (WSUS) von Fa. Microsoft gesteuert. Bei den Serversystemen wurden die Sicherheitsaktualisierungen manuell eingespielt.

Die Konsole des WSUS-Dienstes konnte auf Grund eines technischen Fehlers zum Prüfungszeitpunkt nicht eingesehen werden (vgl. Meldung „Beim Versuch, eine Verbindung mit dem WSUS-Server herzustellen, ist ein Fehler aufgetreten“.).

Bei den stichprobenartig eingesehen Client- und Serversystemen wurde folgendes festgestellt:

- Der physikalische Server „SV-HYPERV2“ wies einen Updatestand von 30.10.2016 auf.
- Bei dem virtuellen Clientsystem „Win7\_Teugn“ erfolgten die letzten Aktualisierungen ebenfalls am 30.10.2016.
- Der PC „W7-05“ wurde zuletzt am 01.07.2016 mit Updates versorgt.

Lt. den erhaltenen Auskünften traten in der Vergangenheit vereinzelt Problemsituationen auf, die dazu führten, dass die im WSUS eingebundenen Systeme nicht ordnungsgemäß mit Aktualisierungen versorgt wurden. Die Vorgehensweise zur Problemlösung war zum Prüfungszeitpunkt bereits mit dem externen Dienstleister abgestimmt.

Im Hinblick auf die Abhängigkeit der Verwaltungsgemeinschaft von der Funktionsfähigkeit der IT-Systeme und der Gefährdungslage sollten die Systeme regelmäßig dahingehend überprüft werden ob tatsächlich alle relevanten Sicherheitsaktualisierungen eingespielt werden. Sollte die manuelle Vorgehensweise zum Einspielen der Sicherheitsaktualisierungen bei den Serversystemen weiter beibehalten werden, so empfehlen wir diese mindestens zweimal monatlich einzuspielen, dabei aber die Sicherheitsmeldungen der Hersteller zu berücksichtigen um bei kritischen Problemen eine schnelle Versorgung mit den aktuellsten Updates zu gewährleisten.

#### Bemerkung der Verwaltung:

Die Mitarbeiter wurden angewiesen, den Hinweisen, dass Update für das Betriebssystem vorliegen zu folgen und die Updates abzurufen. Die Server werden jetzt regelmäßig auf Updates überprüft.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### Beschluss:

Die Einzelfeststellung TZ 5e der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 105**

#### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 5f – Betriebssicherheit: Zugriffsrechte Netzwerkverzeichnisse**

##### Feststellung des BKPV:

Stichprobenartig wurden mit dem zu Prüfzwecken bereitgestelltem Domänen-Benutzer „Prüfer“ die Zugriffe auf Dateiverzeichnisse und Dateien im Netzwerk getestet. Dabei wurden Verzeichnisse identifiziert, die u.E. nicht dem unmittelbaren Zugriff unterliegen sollten.

- Die Dateien des Dokumentenmanagementsystems (DMS), „komXwork“, waren für alle Domänen-Benutzerkonten mit den Rechten „Ausführen“ und „Lesen“ zugänglich (vgl. Netzwerkverzeichnis „\\SV-DB\livingdata\KOMXSTORAGE\“). Dabei waren unter anderem die in der Elektronischen Personalakte abgelegten Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Mitarbeiter einsehbar.
- Das Netzwerkverzeichnis „\\SV-DB\AKDBfue\“ konnte von allen DomänenBenutzerkonten mit dem Recht „Vollzugriff“ eingesehen werden (Austauschdateien mit Rechenzentrum der AKDB, wie z.B. Lohn- und Gehaltsinformationen der Mitarbeiter, vgl. Datei „\\SV-DB\AKDBfue\bes\backup\2017 -02\A0000002736021A\_20170120-041713603834.345.bak“).
- Dateien des Online-Banking-Verfahrens „SFirm“ waren für alle Domänen-Benutzer mit Änderungsrechten zugänglich (vgl. Dateien im Netzwerkverzeichnis „\\SBDB\akdbprg\SFIRM\_V3\“).  
Damit waren die dort abgelegten personalisierten Authentifizierungsschlüssel der zeichnungsberechtigten Mitarbeiter für die Online-Abfragen, die Datensicherungsdateien des Verfahrens und die sog. SEPA-XML-Dateien für die Zahlbarmachung für alle Domänen-Benutzerkonten schreibend zugänglich.
- Die Dateien der elektronischen Belegarchivierung des abgelösten teildezentralen Verfahrens „TDV HKR“, Programmteil „Sachko“, konnten im Netzwerkverzeichnis „\\SV-DB\livingdata\ARCHIVE\“ mit den Rechten „Ausführen“ und „Lesen“ für alle Domänen-Benutzerkonten eingesehen werden.
- Der Benutzergruppe „Kasse“ des Active Directory Servers „SV-DC“ waren zahlreiche Domänen-Benutzerkonten von Mitarbeitern zugeordnet, die außerhalb der Kasse tätig waren.  
Damit konnten auch Absagen von Bewerbungen eingesehen werden (vgl. Netzwerkverzeichnis „\\SV-DC\personal\Bewerbungen Absagen\“), da die Netzwerkfreigabe

„\\SV-DC\personal“ für diese Benutzergruppe „Kasse“ mit dem Recht „Vollzugriff“ zugänglich war.

- Vereinzelt Benutzerprofile der Domänen-Benutzerkonten im Active Directory („\\SV-DC\Profile“) waren lesend zugreifbar (vgl. Benutzerprofile „Kandler.V2“, „Mayer.V2“).
- Vereinzelt persönliche Netzwerkverzeichnisse für die Mitarbeiter (vgl. Unterverzeichnisse des Netzwerkverzeichnisses „\\SV-DC\Heim“) waren für alle Domänen-Benutzerkonten mit Leserechten einsehbar (vgl. Unterverzeichnis „Kandler“).
- Die mit den zentralen Multifunktionsgeräten digitalisierten Dokumente wurden bei der Verwaltungsgemeinschaft im Netzwerkverzeichnis „\\SV-DC\Scanner“ abgelegt. Alle Domänen-Benutzerkonten hatten hierfür schreibenden Zugriff (Recht „Vollzugriff“). Die in diesem Verzeichnis vorgefundenen Dateien enthielten vereinzelt personenbezogene Daten.

Eine ähnliche Situation haben wir bei dem Netzwerkverzeichnis „\\SV-DC\saal\Transport“ vorgefunden. Dieses Verzeichnis war für einen übergreifenden Austausch von Dateien vorgesehen. Auch darin haben wir Dateien mit personenbezogenen Informationen vorgefunden.

Es wird empfohlen,

- die Zugriffsrechte auf Datei- und Verzeichnisebene im gesamten Netzwerk zu überprüfen und an den übertragenen Aufgaben auszurichten (vgl. Maßnahmenempfehlungen M 5.10 „Restriktive Rechtevergabe“ und M 2.8 „Vergabe von Zugriffsrechten“ der BSI-Kataloge).
- die Mitarbeiter auf eine zeitnahe Bearbeitung der digitalisierten Dokumente (Netzwerkverzeichnis „\\SV-DC\Scanner“) und der übergreifend ausgetauschten Dateien (Netzwerkverzeichnis „\\SV-DC\saal\Transport“) hinzuweisen und diesen Hinweis ggf. in der Dienstanweisung zum IT-Betrieb zu berücksichtigen. Zusätzlich könnte ein automatisierter Löschvorgang diese Verzeichnisse regelmäßig bereinigen.

#### Bemerkung der Verwaltung:

Die Zugriffsrechte werden im Zuge der Neuorganisation und des neuen Geschäftsverteilungsplans überarbeitet. Momentan haben fast alle Mitarbeiter Zugriff auf sämtliche Netzwerkbereiche. Es wäre von der Geschäftsleitung abzuklären zu welchen EDV-Stellen die einzelnen Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben (auch Stv.) Zugangsrechte brauchen.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass die Vorlage des neuen Geschäftsverteilungsplans hier ausreicht um die TZ als erledigt zu erklären.

#### Beschluss:

1. Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau wird beauftragt unter Beachtung der vorstehend genannten Tatsachen einen neuen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zu erarbeiten und der Rechtsaufsicht zur Prüfung zukommen zu lassen.
2. Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Zustimmung zu dem gemäß Ziff. 1 dieses Beschlusses zu erarbeitenden Geschäftsverteilungsplan ist TZ 5b der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV als erledigt zu betrachten.
3. Der Vollzug der Ziff. 1 dieses Beschlusses sowie der Erhalt der rechtsaufsichtlichen Zustimmung nach Ziff. 2 dieses Beschlusses ist der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**



## **Nr. 106**

### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 5g – Betriebssicherheit: Veraltete Benutzerkonten im Active Directory**

#### Feststellung des BKPV:

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der im Active Directory vorhandenen Domänen-Benutzerkonten wurden Benutzerkonten offenkundig, die seit längerem nicht mehr genutzt wurden: „admin“ (domänenweite administrative Rechte), „Brandl“, „dddienst“, „e01admin“, „elan1“, „elan2“, „livingdata“, „sys-sichern“ (domänenweite administrative Rechte).

Veraltete oder temporär für einen längeren Zeitraum nicht genutzte Benutzerkonten im Active Directory und den Verfahren sollten deaktiviert werden. Wir empfehlen sämtliche Benutzerkonten im Active Directory und in den eingesetzten Verfahren dahingehend zu prüfen.

#### Bemerkung der Verwaltung:

Es kann vorkommen, dass einige Benutzerkonten einige Zeit nicht mehr genutzt werden. Insbesondere trifft dies auf Mitarbeiter zu, die sich noch in Ausbildung befinden oder auf Konten, die nur selten vom System benötigt werden.

Die vom BKPV bemängelten Benutzerkonten bereits wurden bereits deaktiviert, nur das Konto „Admin“ bleibt jedoch erhalten. Es wird nicht häufig benötigt, ist jedoch nötig, wenn EDV-Probleme auftreten.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass für sie die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet werden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog).

#### **Beschluss:**

Die Einzelfeststellung TZ 5g der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

## **Nr. 107**

### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 6a – Sonstige Hinweise: Serverraum**

#### Feststellung des BKPV:

Der Serverraum war abgesperrt, jeder Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft hatte jedoch Zugang zu diesem Raum.

Zum Betrieb eines ordnungsgemäßen Serverraums verweisen wir auf den Baustein B 2.4 „Serverraum“ und die dort aufgeführten Maßnahmenempfehlungen der Qualifizierungsstufe „A“ (Einstiegsstufe) der BSI-Kataloge. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten im Rahmen der finanziellen und baulichen Möglichkeiten umgesetzt werden. Hierbei wären die Sicherheitsanforderungen der jeweiligen IT-Systeme und der automatisierten Verfahren zu berücksichtigen.

**Bemerkung der Verwaltung:**

Der Zugang zum Serverraum wird im Zuge des neuen Geschäftsverteilungsplanes neu geregelt. Maßnahmenempfehlungen zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Serverraums werden überprüft.

Der Serverraum war zwar abgesperrt, jedoch kann jeder Mitarbeiter diesen mit seinem Schlüssel öffnen. Feststellung der Verwaltung: „Die Schaffung einer elektronischen Schließanlage ist bereits vorbereitet. Es fehlt jedoch noch die Rechtezuweisung.“

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass die Vorlage des neuen Geschäftsverteilungsplans hier ausreicht um die TZ als erledigt zu erklären.

**Beschluss:**

1. Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau wird beauftragt unter Beachtung der vorstehend genannten Tatsachen einen neuen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zu erarbeiten und der Rechtsaufsicht zur Prüfung zukommen zu lassen.
2. Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Zustimmung zu dem gemäß Ziff. 1 dieses Beschlusses zu erarbeitenden Geschäftsverteilungsplan ist TZ 6a der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV als erledigt zu betrachten.
3. Der Vollzug der Ziff. 1 dieses Beschlusses sowie der Erhalt der rechtsaufsichtlichen Zustimmung nach Ziff. 2 dieses Beschlusses ist der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 108**

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 6b – Sonstige Hinweise: IT-Notfallkonzept**

**Feststellung des BKPV:**

Ein IT-Notfallkonzept (vgl. Baustein B 1.3 „Notfallmanagement“ sowie den Maßnahmenkatalog M 6 „Notfallvorsorge“ der BSI-Kataloge) konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt werden.

Im Interesse der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Dienstbetriebs, insbesondere bei größeren, länger anhaltenden Störungen oder Systemausfällen, sollte ein Notfallkonzept erstellt und bei technischen oder organisatorischen Änderungen auch zeitnah fortgeschrieben werden.

**Bemerkung der Verwaltung:**

Ein IT-Notfallkonzept ist derzeit in Arbeit. Erste Maßnahmen zum Management bei Notfällen wurden bereits getroffen. Es wäre eine Besprechung zwischen EDV-Sachbearbeiter und Geschäftsleitung nötig, da z.B. die Verteilung von Rechten und Pflichten (Wer macht was im Notfall) und die konkreten Anweisungen (z.B. welchen Stecker muss man am Server ausstecken?) festzuhalten sind.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass hier die Vorlage des neuen IT-Notfallkonzepts nötig sei um die TZ als erledigt zu erklären.

**Beschluss:**

1. Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau wird beauftragt unter Beachtung der vorstehend genannten Tatsachen in Absprache mit dem EDV-

Sachbearbeiter ein neues IT-Notfallkonzept für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zu erarbeiten und der Rechtsaufsicht zur Prüfung zukommen zu lassen.

2. Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Zustimmung zu dem gemäß Ziff. 1 dieses Beschlusses zu erarbeitenden IT-Notfallkonzept ist TZ 6b der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV als erledigt zu betrachten.
3. Der Vollzug der Ziff. 1 dieses Beschlusses sowie der Erhalt der rechtsaufsichtlichen Zustimmung nach Ziff. 2 dieses Beschlusses ist der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

## **Nr. 109**

### **Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); hier: TZ 6c – Sonstige Hinweise: Fachliche Freigabe gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik**

#### Feststellung des BKPV:

Die eingesetzten automatisierten Verfahren i. S. d. § 37 Abs. 1 KommHV-Kameralistik wären noch förmlich freizugeben. Die Freigabe setzt grundsätzlich eine Gültigkeitsprüfung der eingesetzten Programme voraus, soweit diese nicht bereits durch andere Stellen (z.B. andere Kommune, dedizierte Programmprüfungsstelle oder AKDB – vgl. § 6 KommPrV i. V. mit VV Nr. 2 zu § 6 KommPrV) im notwendigen Umfang erfolgt ist. Zumindest wären vor der Freigabe durch die in der Dienstanweisung bestimmten Stelle die örtlichen Parameterdateien (z.B. Stammdaten, Berechnungsparameter oder Verarbeitungsregeln) und die vergebenen Zugriffsrechte zu prüfen, da die örtlichen Verhältnisse in der Regel andere als die bei der Programmprüfung zugrunde gelegten Parameter bedingen. Dies unterscheidet die fachliche Programmprüfung von der Verfahrensfreigabe nach § 37 Abs. 1 KommHV-Kameralistik. Vor der Freigabe wäre insbesondere darauf zu achten, dass die haushaltsrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

Diese förmliche Freigabe obliegt der Verwaltungsgemeinschaft und wird auch nicht durch eine Vertriebsfreigabe des Lieferanten oder der Herstellerfirma ersetzt. Weitere Hinweise zur Freigabe können unserem Geschäftsbericht des Jahres 1994, S. 21 ff. entnommen werden.

#### Bemerkung der Verwaltung:

Nicht alle bei der Verwaltungsgemeinschaft eingesetzten automatisierten Verfahren haben eine Lizenzierung durch eine Prüfungsstelle (z.B. AKDB). Um welche Programme es sich handelt, wurde nicht festgehalten. Die automatisierten Programme werden einzeln auf ihre Lizenzierung überprüft. Liegt keine Lizenzierung vor, so soll diese nachträglich angefordert werden. Eine dann erfolgte Lizenzierung wäre anschließend mittels Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festzustellen. Programme welche die Prüfung nicht bestehen, müssen gewechselt werden.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass das Ergebnis der Prüfung und evtl. benötigte „Lizenzierungs“-Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der Rechtsaufsicht vorzulegen sind um die TZ für erledigt zu erklären.

#### Beschluss:

1. Die Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat ein geeignetes Fachbüro zu beauftragen die entsprechende Überprüfung der Lizenzierung der eingesetzten automatisierten Verfahren durchzuführen. Programme, welche die Prüfung bestehen, sind gesondert zu listen und der Gemeinschaftsversammlung zur Beschlussfassung über deren Lizenzierung vorzulegen. Programme welche die Prüfung nicht bestehen, müssen gewechselt werden.

2. Die Listung und der Beschluss nach Ziff. 1 dieses Beschlusses sind der Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.
3. Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß Ziff. 2 dieses Beschlusses ist TZ 6c der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV als erledigt zu betrachten.
4. Der Vollzug der Ziff. 1 dieses Beschlusses sowie der Erhalt der rechtsaufsichtlichen Zustimmung nach Ziff. 2 dieses Beschlusses ist der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen.
5. Zur Beauftragung des Fachbüros gemäß Ziff. 1 dieses Beschlusses wird entsprechendes Mandat erteilt, wenn die Kosten der Dienstleistung die Wertgrenze von 10.000 € inkl. MwSt. nicht überschreitet.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

## **Nr. 110**

### **Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;**

### **hier: Prüfungsauftrag zur Haushaltsdurchsicht der Einnahmehaushaltsstellen auf umsatzsteuerbare Sachverhalte**

Anfang des Jahres 2017 ist mit § 2b UStG eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Kommunen erhebliche Auswirkungen haben wird. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art – der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b UStG vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Verwaltungsgemeinschaft hatte aber die Möglichkeit von einer Übergangsregelung Gebrauch zu machen um diese mit einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verbundenen Vorschriften bis zum Ablauf des 31.12.2020 nicht anwenden zu müssen. Mit Beschluss Nr. 61 vom 23.03.2017 hat die Gemeinschaftsversammlung entschieden die Übergangsregelung anzuwenden. Im Übrigen wird daher auf das Protokoll zu dieser Sitzung verwiesen.

Nichtsdestotrotz werden die Änderungen ab dem 01.01.2021 auch für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau greifen, sodass diese zwischenzeitlich die Voraussetzungen zu schaffen hat um ab dem Stichtag zur Anwendung der neuen gesetzlichen Vorgaben in der Lage zu sein. Hierfür haben u.A. im Rahmen einer Haushaltsdurchsicht kommunale Einnahmehaushaltsstellen anhand der aktuellsten verfügbaren Jahresrechnung auf umsatzsteuerbare Sachverhalte hin überprüft und die Einnahmesachverhalte hinsichtlich der Umsatzsteuerbarkeit nach aktueller Rechtslage (§ 2 Abs, 3 UStG) sowie nach künftiger Rechtslage (§ 2b UStG) beurteilt zu werden. Ferner ist zu erarbeiten, welche gemeindlichen Verträge durch die Einführung von § 2b UStG bis Ende 2020 auf jeden Fall der Überarbeitung bedürfen bzw. wo neuerdings überhaupt erstmals vertragliche Vereinbarungen zu treffen sind.

Die Durchführung dieser Prüfungstätigkeit erfordert die Fachkenntnisse eines diplomierten Wirtschaftsprüfers oder einer Person mit vergleichbarer Ausbildung. Eine entsprechende Fachkraft ist bei der Verwaltungsgemeinschaft nicht beschäftigt, sodass die Prüfungsleistung extern zu beauftragen ist.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach wird die Arbeitsleistung einer entsprechenden Fachkraft für ca. sieben Arbeitstage benötigt. Die Kosten pro Arbeitstag sind mit rd. 1.400 € zu beziffern. Für die Gesamtleistung ergibt sich somit ein Kostenvolumen von knapp 10.000 € (inkl. MwSt.).

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Gemeinschaftsvorsitzenden zu ermächtigen die Beschaffung der oben beschriebenen Prüfungsleistung bis zum Betrag von 10.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung für den Prüfungsauftrag zur Haushaltsdurchsicht der Einnahmehaushaltsstellen auf umsatzsteuerbare Sachverhalte bis zur Wertgrenze von 10.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**GVM Schneider verlässt die Sitzung.**

### **Nr. 111**

#### **Zweckvereinbarung bzgl. der Übertragung der Aufgaben des Standesamts der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau auf die Stadt Kelheim; hier: Anpassung der Standesamtsumlage**

Die Gemeinschaftsversammlung hat mit Beschluss Nr. 39 vom 13.05.2009 entschieden mittels Zweckvereinbarung mit Wirkung zum 01.07.2009 die Durchführung der Aufgaben des Standesamts der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau auf das Standesamt der Stadt Kelheim zu übertragen. Hinsichtlich der Details der Vereinbarung wird auf das Protokoll der damaligen Sitzung hingewiesen.

Die Aufgabenübertragung wurde damals damit begründet, dass im Personenstandsrecht umfangreiche Neuregelungen mit äußerst hohem Schwierigkeitsgrad vorgenommen wurden, bei denen ein spezifisches Fachwissen abverlangt wurde, welches nicht nur von einer Kraft, sondern im günstigsten Fall von drei Dienstkräften beherrscht werden musste, damit es jeweils zeitlich kurzfristig abrufbar war. Dies war für die Verwaltungsgemeinschaft personell schwer zu bewerkstelligen und wirtschaftlich kaum zu vertreten, da die Standesamtsaufgaben insgesamt lediglich eine Halbtagskraft erforderten. Hieran hat sich im Grunde bis heute nichts geändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Eheschließungen für Bürger der Verwaltungsgemeinschaft auch nach dem 01.07.2009 weiterhin in den gewidmeten Trauräumen des ehemaligen Standesamtes Saal a.d.Donau sowie im Sitzungssaal des Rathauses abgehalten werden konnten und auch weiterhin können. Soweit dies gewünscht ist, halten die Standesbeamten der Stadt Kelheim Eheschließung in Saal a.d.Donau ab; aber auch die beiden Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden blieben und bleiben Eheschließungsstandesbeamte.

Die Stadt Kelheim hat die Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau damals unter Beanspruchung eines jährlichen Pauschalbetrags von 17.500 € übernommen. Zugrunde lag dem die Überlegung eines Betrages von 2,50 €/EWO bei den zusammen rd. 7.000 Einwohnern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Stadt Kelheim hat diese Vereinbarung nun fristgerecht mit Schreiben vom 17.05.2018 zum Ablauf des 30.06.2019 gekündigt, jedoch signalisiert bei einer Erhöhung des jährlich zu entrichtenden Pauschalbetrages der Verwaltungsgemeinschaft ggf. die Kündigung zurückzuziehen. Dies wurde wie folgt begründet: „In den letzten fast zehn Jahren haben sich [...] alle Kosten erhöht, so wurden z.B. bei der Übernahme des Standesamtes Painten durch das Standesamt Ihrlerstein (01.07.2014) 3,25 €/Einwohner und bei der Über-

Aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau wird bei der Argumentation aber das Nachfolgende verkannt: Der Betrieb eines Standesamtes ist mit hohen Fixkosten verbunden. So müssen ungeachtet der Einwohnerzahl mindestens drei Personen mit entsprechenden Fachwissen beschäftigt werden (s.o.). Fortbildungskosten, welche im Standesbeamtenbereich durchaus nicht unerheblich sind, entstehen so unabhängig von der Anzahl der Einwohner und sind in Relation sogar umso niedriger je mehr verwaltet werden. Folgerichtig kann somit für die vergleichweisen kleinen Standesamtsübergaben von Painten auf Ihrlerstein (rd. 2.300 Einwohner) und von Rohr auf Langquaid (rd. 3.400 Einwohner) nicht der gleiche Betrag pro Einwohner erwartet werden wie bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (rd. 7.000 Einwohner).

Allgemeine inflationsbedingte Kostensteigerungen in den letzten zehn Jahren – wie von der Stadt Kelheim ebenfalls vorgebracht – sind jedoch kaum von der Hand zu weisen.

Unter Abwägung dieser Gründe erscheint daher eine Berechnung mit 3,50 €/Einwohner für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau angemessen, wobei sich bei knapp mehr als 7.000 Einwohnern ein jährlicher Fixbetrag von annähernd 25.000 € ergäbe. An der Entrichtung eines jährlichen Festbetrages sollte zur leichteren haushalterischen Planbarkeit auch in Zukunft festgehalten werden.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Gemeinschaftsvorsitzenden zu ermächtigen der Stadt Kelheim anzubieten, die Zweckvereinbarung unter Anpassung der jährlichen Standesamtsumlage auf 25.000 € unverändert weiterzuführen und bei Zustimmung seitens der Stadt Kelheim eine entsprechende Änderungsvereinbarung im Namen der Verwaltungsgemeinschaft zu unterzeichnen.

#### Diskussion:

- Der Gemeinschaftsvorsitzende stellt hierzu fest, dass die Verwaltungsgemeinschaft in dieser Angelegenheit auf eine gute Kooperation mit der Stadt Kelheim angewiesen sei. Der mit dem Standesamt in Verbindung stehende Verwaltungsaufwand sei nicht zu unterschätzen. So müsse eine Verwaltung die ein Standesamt vorhält stets zur selben Zeit über drei Mitarbeiter verfügen, welche zur Abwicklung sämtlicher anfallender Arbeiten im Stande ist. Ferner werde auch vom Bayerischen Gemeindetag empfohlen kleinere Standesämter zu größeren Einheiten zusammenzuschließen.

#### Beschluss:

1. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt der Stadt Kelheim anzubieten die Zweckvereinbarung zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau vom 22.06.2009 – lediglich unter Anpassung des jährlichen pauschalen Standesumlagebetrages auf bis zu 25.000 € – unverändert weiterzuführen. Bei den Verhandlungen sollen Einsparpotenziale zu Gunsten der Verwaltungsgemeinschaft so weit wie möglich ausgeschöpft werden.
2. Im Falle der Zustimmung der Stadt Kelheim zu dem gemäß Nr. 1 dieses Beschlusses unterbreiteten Angebot wird der Gemeinschaftsvorsitzende ermächtigt eine entsprechende Verlängerungs- bzw. Änderungsvereinbarung mit der Stadt Kelheim für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zu unterzeichnen. Der Vollzug ist der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen.
3. Sollte dem Angebot der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau von der Stadt Kelheim nicht zugestimmt werden, so ist ein entsprechendes Gegenangebot über die Weiterführung der Zweckvereinbarung von der Stadt einzuholen und dieses der Gemeinschaftsversammlung in einer Sitzung im ersten Halbjahr 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0**

## **Nr. 112**

### **Beschaffung eines Compact-Frischwasserspenders**

Im Rathausbetrieb haben sich in der näheren Vergangenheit die nachfolgend genannten Feststellungen ergeben:

- In Sitzungen neigen immer mehr Ratsmitglieder zum Konsum von Mineralwasser. Der Verbrauch von anderen Getränken (Apfelsaftschorle, Soft-Drinks u.dgl.) geht entsprechend zurück.
- Es gibt ein neues Besprechungszimmer. Anberaumte Besprechungen können so in einer aufgelockerten und arbeitsförderlichen Atmosphäre bewältigt werden. Hierdurch ergab sich ein Trend in einer Besprechung gleich mehrere Punkte zu erörtern, statt wegen jeden einzelnen Punktes erneut zusammen zu kommen. Dies gilt insbesondere für Besprechungen mit externen Partnern (Architekten, Tiefbauingenieure, Fachberater usw.). Bei den dadurch länger werdenden Besprechungen bestand Bedarf nach Getränken; auch hier wieder nach Mineralwasser.
- Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit ist es förderlich, wenn wartenden Personen ein Erfrischungsgetränk angeboten werden kann.
- Das Rathaus verfügt über keine Klimaanlage. Ab einer gewissen Raumtemperatur hat der Arbeitgeber den Mitarbeitern kühle Getränke anzubieten. In den Sommermonaten der letzten drei Jahre ist jeweils mindestens einmal die Situation eingetreten, dass Getränke auszugeben waren.

Hieraus lässt sich ableiten, dass der Bedarf an kühlen Getränken im Rathaus gestiegen ist, wobei eigentlich fast nur noch Mineralwasser benötigt wird. Da der Einkauf von Getränken in Flaschen auch Arbeitszeit der Verwaltung bindet, meist nur noch (gekühltes) Mineralwasser benötigt wird und letzteres durch entsprechende Apparaturen auch vor Ort hergestellt werden könnte, wird empfohlen einen entsprechenden Frischwasserspender zu anzuschaffen.

Es soll möglich sein mittels Karaffen Getränke für Sitzungen bereitzustellen und mit PET-Flaschen auch für Mitarbeiter, wartende Bürger oder Besprechungspartner. Ein Einkauf von Getränken würde weitestgehend entfallen. Es wird eine Mietvariante angestrebt, bei der der Vermieter gegen Festpreis, das Gerät im Rathaus zur Verfügung stellt, regelmäßig Hygieneinspektionen durchführt, Störungen beseitigt und das CO<sup>2</sup> für den Sprudel bereitstellt.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Mietkosten für einen entsprechenden Compact-Frischwasserspender auf 1.500 € inkl. MwSt. pro Jahr belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Gemeinschaftsvorsitzenden zu ermächtigen den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages bis zum Betrag von 1.500 € pro Jahr in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

#### Diskussion:

- GVM Plank erkundigt sich, ob ein oder mehrere Frischwasserspender aufgestellt würden.  
Der Geschäftsleiter erklärt, dass nur die Anschaffung eines Geräts geplant sei.
- GVM Thaler fragt nach, warum ein Frischwasserspender gemietet und nicht gekauft werden soll.  
Der Kämmerer erklärt hierzu, dass bei der Mietvariante durch den Vermieter das Gerät im Rathaus zur Verfügung gestellt, regelmäßig Hygieneinspektionen durchführt, Störungen beseitigt und das CO<sup>2</sup> für den Sprudel bereitstellt wird. Ein defektes Gerät würde dabei kostenfrei ausgetauscht. Ferner müsse man kein eigenes geschultes

Personal für Reinigung und Hygieneinspektionen vorhalten. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte wird die Mietung als die langfristig günstigere Variante angesehen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinschaftsvorsitzender wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Miete eines den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Compact-Frischwasserspenders bis zur Wertgrenze von 1.500 € pro Jahr in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

**Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0**

### **Nr. 113**

#### **Überwachung des fließenden Verkehrs durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz; hier. Sachstandsmitteilung**

Die Verwaltungsgemeinschaft hat den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (ZV-KVS) seit Mai 2018 in Saal a.d.Donau und Juni 2018 in Teugn beauftragt den fließenden Verkehr im Bereich der Gemeinden zu überwachen.

In diesem Zeitraum wurden in **Teugn insgesamt 2126 Fahrzeuge gemessen**. Davon **verstießen 101 Fahrzeuge gegen die vorgeschriebene Geschwindigkeit**. Dies bedeutet, dass **gut 4 Prozent aller Fahrzeuge zu schnell** fahren. Die Verstoßquote liegt völlig im Rahmen und der ZV-KVS würden anregen – falls die Verwaltungsgemeinschaft entsprechenden Bedarf sieht bzw. für den Fall das dieser etwaige Mitteilungen über Raser aus der Bevölkerung vorliegen – neue Messstellen zu begehren und diese zu bemessen. Die aktuellen Messstellen würden dann sporadisch bemessen werden, um dort die bestehende niedrige Verstoßquote zu halten.

**In Saal a.d.Donau** wurden im Überwachungszeitraum **insgesamt 20.476 Fahrzeuge gemessen**. Davon **verstießen 3195 Fahrzeuge gegen die vorgeschriebene Geschwindigkeit**. Dies bedeutet, dass **gut 11 Prozent aller Fahrzeuge zu schnell** fahren. Dabei fiel auf, dass an den Messstellen

- Lindenstraße (004) mit 17 % Beanstandungsquote,
- Donaustraße (003) mit durchschnittlich 24 % Beanstandungsquote und
- Werkstraße (014) mit 26 % Beanstandungsquote

außergewöhnlich viele Geschwindigkeitsverstöße begangen wurden. Folgendes ist hierbei besonders anzumerken:

- Geschwindigkeitsüberschreitungen von 21 – 40 km/h fallen an der Messstelle Donaustraße regelmäßig auf.
- Geschwindigkeitsüberschreitungen von 16 - 20 km/h kommen an den Messstellen Lindenstraße und Werkstraße immer wieder vor.

Die übrigen Messstellen weisen nur geringere Verstoßquoten auf, welche im Rahmen liegen und keiner erhöhten Überwachung bedürfen. Nach den Erfahrungswerten des ZV-KVS bringt nur eine gezielte Überwachung der Messstellen mit hoher Verstoßquote auf Dauer eine nachhaltige Erziehung der Verkehrsteilnehmer und damit mehr Sicherheit für alle Teilnehmer im Straßenverkehr. Der ZV-KVS würde daher für die o.g. Messstellen unbedingt einen erhöhten Stundenansatz empfehlen.

Das monetäre Ergebnis der Verkehrsüberwachung im zweiten und dritten Quartal 2018 stellt sich wie folgt dar:

- Für den Bereich der Gemeinde Teugn:
  - 2. Quartal: - 360,00 €
  - 3. Quartal: - 925,00 €
- Für den Bereich der Gemeinde Saal a.d.Donau
  - 2. Quartal: 10.563,00 €



• 3. Quartal:	<u>11.065,00 €</u>
Insgesamt (Mehreinnahmen):	<u>20.343,00 €</u>

Die Mehreinnahmen durch Buß- und Verwargelder nach Abzug der Dienstleistungskosten des ZV-KVS i.H.v. 20.343,00 € fließen jedoch nicht den einzelnen Gemeinden zu, sondern als originäre Einzahlung der Verwaltungsgemeinschaft, da diese für die kommunale Verkehrsüberwachung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zuständig ist (Art. 8, 58 GO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VGemO). Sollten sich in einem Quartal Mehrausgaben ergeben, wären diese analog dann ebenso einzig von der Verwaltungsgemeinschaft, nicht jedoch den einzelnen Gemeinden, zu tragen.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 9**

**GVM Dietz verlässt die Sitzung.**

**Nr. 114**

**Einführung der eVergabe:**

**hier: Beschaffung der Dienstleistung zur Bereitstellung einer eVergabeplattform für die erforderliche elektronische Kommunikation im Rahmen eines eVergabeverfahrens durch einen externen Anbieter**

Bereits im Jahr 2001 wurden in Deutschland mit der neuen Vergabeverordnung (VgV), dem novellierten Signaturgesetz sowie mit dem Inkrafttreten der Signaturverordnung die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Vergabe geschaffen.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission im Jahr 2004 mit dem Ziel, die Digitalisierung von Vergabeprozessen voran zu treiben, einen Aktionsplan zur Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften über die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge vorgestellt und damit eine breite Diskussion zur Einführung der eVergabe angestoßen. Der ehrgeizige Zeitplan der EU sah bis Ende 2007 die Einführung voll elektronischer Vergabesysteme in den Mitgliedstaaten vor.

Hinter diesem Ziel sind die meisten Mitgliedstaaten weit zurückgeblieben. Auch in Deutschland hat sich die elektronische Vergabe im öffentlichen Sektor bislang nicht durchgesetzt. Die wenigsten kommunalen Vergabestellen verwenden derzeit elektronische Vergabelösungen. Anderes gilt nur auf Bundesebene - so führen beispielsweise das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern oder die Bundesfinanzdirektion Südwest ausschließlich elektronische Vergaben durch.

Die EU-Kommission hat vor dem Hintergrund der schleichenden Durchsetzung der E-Vergabe beschlossen, mit der Modernisierung der Vergabevorschriften durch Erlass neuer EU-Vergaberichtlinien im Jahr 2014 die Pflicht zur Einführung elektronischer Vergaben bei europaweiten Ausschreibungen bis Oktober 2018 verbindlich zu regeln. In Deutschland wird ab Oktober 2018 eine elektronische Vergabe bei europaweiten Vergaben zur Pflicht. Zu beachten ist, dass bereits seit 18. April 2016 die Verpflichtung besteht, sämtliche Vergabeunterlagen den Bietern vollelektronisch, uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen muss die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau als Vergabestelle ihrer Mitgliedsgemeinden und des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau sich einer e-Vergabeplattform bedienen, auf welcher sämtliche Vergabeunterlagen den Bietern jederzeit vollelektronisch, uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. Der Unterhalt einer eigenen Internetplattform stellt eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Kleinere Gemeinden lassen sich daher regelmäßig entsprechende Plattformen von privaten Anbietern, sog. Providern, zur ge-

meinsamen Nutzung durch mehrere Kommunen zur Verfügung stellen um dort die Ausschreibungsunterlagen hochzuladen und den Bietern im Vergabeverfahren entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen zum Download anzubieten. Es wird daher empfohlen die Dienstleistung zur Bereitstellung einer entsprechenden Plattform extern zu vergeben.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden die jährlichen Kosten für die Bereitstellung einer Plattform auf 3.000 € inkl. MwSt. beziffert. Es wird ein Flatrate-Angebot erwartet. D.h. die Plattform soll für einen bestimmten jährlichen Festbetrag unabhängig von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten eVergaben bereitgestellt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Gemeinschaftsvorsitzenden zu ermächtigen den Abschluss eines grundsätzlich unbefristeten Vertrages über die o.g. Dienstleistung bis zum Betrag von 3.000 € pro Jahr in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

#### Diskussion:

- GVM Rieger erkundigt sich wie eine Teilnahme am Vergabeverfahren aus Sicht der Bieter im Rahmen einer eVergabe darstelle.  
Der Gemeinschaftsvorsitzende erklärt dazu, dass die Bieter sich bei der eVergabepattform anmelden müssten um dort auf einzelne ausgeschriebene Gewerke der öffentlichen Auftraggeber zu reagieren. Hierbei sind die Angebote in elektronischer Form abzugeben, d.h. entsprechend für die einzelne Ausschreibung hochzuladen. Gemäß den Vorgaben des EU-Rechts können im Bereich jenseits der freihändigen und beschränkten Ausschreibung künftig leider nur noch elektronische Angebote angenommen werden. Dies sei am Anfang sicher eine Umstellung, werde aber sicherlich auch für die Bieter nach einer gewissen Eingewöhnungszeit zur Routine werden. Mit dem neuen Verfahren ergäben sich auch für die Bieter Vorteile: So können Bieter auf den Plattformen die Ausschreibungen nach Regionen sortieren und damit konkret suchen ob öffentliche Auftraggeber in der näheren Umgebung attraktive Aufträge zu vergeben haben. Eine aufwendige Kundenakquise würde somit der Vergangenheit angehören.
- GVM Kürzl fragt nach, ob es rechtliche erlaubt sei, dass die Gemeinden - nach erfolgter Online-Stellung der Ausschreibung auf der eVergabepattform – ortsnahe potenzielle Bieter mit denen bereits gute Erfahrungen gemacht wurden separat über die Ausschreibung zu informieren. Falls ja, plädiere er dafür, dass die Verwaltung entsprechend verfahren soll.  
Der Gemeinschaftsvorsitzende erklärt hierzu, dass es seines Wissens nach sogar möglich sei, gewisse Bieter auf der Plattform zu hinterlegen, welche – sobald eine Ausschreibung online gestellt wird – automatisch hierüber per E-Mail informiert werden. Den Bietern müsse jedoch bewusst sein, dass hier die Angebote ebenfalls nur elektronisch über die Plattform abgegeben werden können.

#### Beschluss:

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung der Dienstleistung zur Bereitstellung einer eVergabepattform für die erforderliche elektronische Kommunikation im Rahmen eines eVergabe-Verfahrens durch einen externen Anbieter bis zur Wertgrenze von 3.000 € pro Jahr in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

**Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0**

Zahl der Ausschussmitglieder 10

Sitzungstag: 23.10.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**B) Nichtöffentlicher Teil**

X X X